43. Haftet die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft für Personen: und Sachschaen aus einem Eisenbahnunfall, ber einen Durchgangszug im polnischen Korribor betroffen hat?

Abkommen über den freien Durchgangsverkehr zwischen Ostpreußen und dem übrigen Deutschland vom 21. April 1921 (RGBl. S. 1069). Reichshaftpflichtgeset § 1. BGB. §§ 157, 831.

- VI. Zivilsenat. Urt. v. 2. Mai 1929 i. S. Cheleute K. (Kl.) w. Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft (Bekl.). VI 641/28.
 - I. Landgericht Königsberg i. Pr.
 - II. Dberlandesgericht baselbft.

Der Sohn der Kläger benutte am 1. Mai 1925 den Nachtschnellzug von Königsberg i. Pr. nach Halle, wozu er sich in Königsberg eine Fahrkarte gelöst hatte. Unterwegs verunglückte der Zug im polnischen Korridor bei Preußisch-Stargard; der Sohn der Kläger wurde getötet. Die Kläger verlangen von der Beklagten Schadenssersat. Sie klagen auf Zahlung von 2528,50 KM. nebst Zinsen und auf Feststellung der Ersappslicht für den ihnen entgangenen Unterhalt sowie für allen ihnen aus dem Tode ihres Sohnes noch entstehenden Schaden. Die Beklagte bestreitet den Anspruch nach Grund und Höhe. Das Landgericht wies die Klage ab. Auf die Berusung der Kläger billigte ihnen das Oberlandesgericht Ersap zu für Verlust und Beschädigung des aufgegebenen Keisegepäckt und Erstattung der Fahrkosten sowie der Gepäckracht dem Grunde nach, beließ es aber im übrigen bei der Klagadweisung. Die Kevision, mit der die Kläger den abgewiesenen Teil ihrer Ansprüche weiterverfolgen, blieb ersolglos.

Grünbe:

Die Kläger glauben ihre Ansprüche auf das Keichshaftpflichtgesetz, auf die allgemeinen Vorschriften über Haftung aus unerlaubter Handlung, sowie auf Hastung aus dem Besörberungsvertrag stützen zu können. Keiner dieser Gesichtspunkte, die auch von der Revision geltendgemacht werden, kann ihnen jedoch zum Erfolg verhelfen.

Das Berufungsgericht geht bei der Beurteilung der Rechtslage von dem Abkommen zwischen Deutschland, Polen und der Freien Stadt Danzig über ben freien Durchgangsverkehr zwischen Ofwreußen und dem übrigen Deutschland aus. Dieses Abkommen war in Art. 98 bes Berfailler Bertrags vorgesehen und enthält bessen Durchführung. Es wurde am 21. April 1921 in Baris zwischen ben beteiligten Staaten geschlossen. Das Reich erteilte durch Geset vom 12. Juli 1921 (RGB). S. 1069) unter gleichzeitiger Beröffentlichung bes Abkommens seine Rustimmung; am 27. April 1922 wurde es ratifiziert (Bekanntmachung vom 6. Mai 1922, KGBl. II S. 132). Das Rusabstommen bom 15. Juli 1922 (Bekanntmachung bom 4. Dezember 1923, RGBl. II S. 483) kommt hier nicht in Betracht. Die Ansicht ber Revision, daß das Abkommen nur zwischen den vertragschließenden Barteien Recht geschaffen habe, trifft nicht zu. Awar ist später, am 27. März 1926, ein Abkommen über ben gegenseitigen Eisenbahnverkehr zwischen Deutschland einerseits, Bolen und der Freien Stadt Danzig anderseits geschlossen worden (Geset bom 13. Dezember 1926, RGBl. II S. 755), das in Art. 1 Abs. 3 ausdrücklich bestimmt:

"Dritte Personen konnen aus diesem Abkommen Rechte nicht berleiten." Eine solche Beschränkung enthält aber bas Abkommen bom 21. April 1921 nicht. Ebenso wie der Berfailler Bertrag, dessen unmittelbarer Durchführung es dient, ist das Abkommen vom 21. Abril 1921 innerdeutsches Recht geworden, auf das sich jeder berusen kann. wenn die einzelne Vorschrift nach Inhalt, Awed und Fassung, ohne daß es noch völker- oder staatsrechtlicher Akte bedarf, privatrechtliche Wirkungen auszuüben geeignet ist (MG3. Bb. 117 S. 284). Das trifft, wie auch in der dem Gesetzentwurf beigegebenen Denkschrift angenommen wird (Reichstagsbrucks. Nr. 2191 I. Wahlperiode 1921 S. 104), auf die hier in Betracht kommenden Bestimmungen über Saftung für Versonen- und Gepäcksäben, Erstattung von Kahrgelb und Gepäckracht unbebenklich zu. Daß es auf manche anderen Bestimmungen nicht zutrifft, kann baran nichts ändern. Das Abkommen ist für alle von den Klägern geltendgemachten Gesichtspunkte von Bedeutung, unter benen sie Ansprüche erheben.

Runachst gilt das für die Haftung aus § 1 des Reichshaftpflichtgesetzes. Dieses Gesetz war nach der Feststellung des Berufungsgerichts an dem (Bolen zugefallenen) Orte bes Unfalls in Geltung geblieben, zwar nicht mehr als beutsches, aber boch als polnisches Recht. Die Beklagte könnte baraus aber nur in Anspruch genommen merden, wenn sie am Orte und zur Zeit des Unfalls Betriebsunternehmerin gewesen wäre. Das hat bas Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum verneint; ber gegenteiligen Meinung der Revision läßt sich nicht folgen. Nach dem Berfailler Bertrag und dem Abkommen ist der Betried so geregelt, daß am Unfallorte die volnische, nicht die beutsche Eisenbahnverwaltung die Betriebsunternehmerin war. Entsprechend der Mehrheit von Staatsgebieten, durch welche der Durchgangsverkehr geht, unterscheibet das Abkommen eine Mehrheit von "betriebführenden Berwaltungen" (Art. 36 §§ 6, 7, 8), die nach Art. 8 Abf. 2 voneinander völlig unabhängig und nach bem Sinn und Awed des Abkommens einarder nur wechselseitig zur Ermöglichung bes Durchgangsverkehrs (Art. 1) verpflichtet sind. Die betriebführende Berwaltung ist nach der Denkschrift (S. 104) nicht diejenige, die eine Strede befährt, sondern diejenige, der die Berwaltung und Unterhaltung der Strede, die Leitung des Fahrdienstes, die Regelung des Signalwesens usw. obliegt. Zu einer von der Dentschrift abweichenden Auslegung besteht tein Grund. Die Gelbständigkeit des Betriebs der polnischen Verwaltung schließt es aus, für den Unfall, der dem Bug auf polnischer Strede zugestoßen ist, die Beklagte als Betriebsunternehmerin aus dem Reichshaftpflichtgeset haftbar zu machen. Daran wird weber burch die Berwendung durchgehender Wagen noch durch die Ausgabe durchgehender Kahrfarten etwas geändert. Die Verwendung durchgehender Wagen und Rüge beruht hier auf ben Art. 4, 28, 31, 32 bes Abkommens (val. die Ausführungsbestimmungen zu den letztgenannten drei Artikeln in Ravitel X). Sie wird auch sonst im internationalen Eisenbahnverkehr angestrebt, wie sich aus bem am 9. Dezember 1923 geschlossenen, burch Geset vom 31. Oktober 1927 (RGBs. II S. 909) und Bekanntmachung vom 30. Kanuar 1928 (KBBl. II S. 14) für Deutschland am 5. März 1928 in Kraft gesetzten Übereinkommen und Statut über die internationale Rechtsordnung der Eisenbahnen (Art. 5 und 9) ergibt. Für die Haftung nach bem Reichshaftpflichtgesetz hat sie keine Bedeutung. Auch für denjenigen Teil des Durchgangsverkehrs. der im Interesse der Reisenden "privilegiert" ift (Art. 4fig. des Abkommens vom 21. Abril 1921), gilt in dieser Hinsicht nichts besonderes. Ebensowenia macht die Ausgabe durchgehender Fahrkarten auf Grund eines birekten Tarifs (Art. 39 bes Abkommens) die Beklagte zur Betriebsunternehmerin auf der Durchgangsstrede. Der auf diese Strede entfallende Anteil wird an die polnische Verwaltung abgeführt (val. die Ausführungsbestimmungen zu Art. 39). Wenn sich dabei infolge eines Unterschieds zwischen den beutschen und den polnischen Beforderungsfaten ein Borteil für die Beklagte herausstellen kann (was nach der Keststellung des Berufungsgerichts nicht einmal notwendig der Fall ist), so berechtigt das doch nicht zu der Annahme, bak bie Beklagte die polnische Beforderungsstrede für ihre Rechnung betreiben läft. Es fehlt also an allen Voraussetzungen, um in der Beklagten die Betriebsunternehmerin der Durchgangsstrecke im Sinne bes Reichshaftpflichtgesetes zu sehen (val. RGA. Bb. 66 S. 376. Bb. 75 S. 7). Das wird benn auch burch § 8 des Art. 36 böllig klargestellt. Denn danach übernimmt die "betriebführende" Berwaltung - nicht, wie es nach Meinung ber Revision ber Fall sein mußte, bie beutsche - die Haftung gegenüber Personen, die durch einen Betriebsunfall irgendwelchen Schaden erlitten haben. Auf die in § 8 unberührt gelassenen Rückgriffsrechte, die sich aus Verschulden einer anderen Berwaltung (val. §§ 2 bis 5 des Art. 36) ergeben können, braucht hier nicht eingegangen zu werden. Sie betreffen das Verhältnis der Verwaltungen untereinander, während die Bestimmung des § 8 nach Ausweis der Denkschrift (S. 104) gerade die hier in Vetracht kommende Haftung gegenüber dem Beschädigten hat regeln sollen. Das ergibt noch klarer als die deutsche Übersetung der maßgebende französische Text: "Sous réserve des droits de recours, l'administration ferroviaire qui exploite la ligne sera responsable vis-à-vis des personnes qui ont sudi un dommage quelconque à cause d'un accident de chemin de fer". Endlich handelt es sich nicht um einen "gemeinsamen" Betrieb mehrerer Sisenbahnunternehmer, sodaß auch keine gesamtschuldnerische Haftung (RGA. Bb. 52 S. 144) in Frage kommt.

Die Selbständigkeit der polnischen Gisenbahnverwaltung schließt es ebenso aus, die Beklagte für den Unfall nach § 831 BGB. haftbar zu machen. Diese Borschrift macht benjenigen, der einen anderen zu einer Verrichtung bestellt, für den von diesem angerichteten Schaden haftbar, fofern er fich felbst nicht genügend entlasten fann. Die polnische Eisenbahnverwaltung war aber von der Beklagten nicht zu einer Berrichtung bestellt, sondern führte den Betrieb auf ihrer Strede nach dem Abkommen selbst und unabhängig von der Beklagten. Die Revision will benn auch ben Gesichtspunkt bes § 831 BGB. nur für den Kall angewendet wissen, daß die Beklagte auf der Durchgangsstrede als Betriebsunternehmerin anzusehen sei. Diese Boraussehung trifft aber nach dem Gesagten nicht zu. Daß die Beklagte die Reisenben vor dem Besahren der Durchgangslirede batte warnen mussen, wie die Kläger in den Borinstanzen geltendgemacht hatten, ist vom Berufungsgericht aus tatsächlichen Erwägungen verneint worden, die keinen Rechtsirrtum enthalten. Die Revision kommt hierauf nicht zurück.

Aber auch der zwischen der Beklagten und dem Sohn der Kläger geschlossene Beförderungsvertrag kunn die Haftung der Beklagten nicht begründen. Die Revision will aus dem Umstand, daß die Beklagte den Fahrpreis einheitlich nach dem deutschen Tarif berechnet und eine durchgehende Fahrkarte verabsolgt hat, auf eine Vertragspflicht der Beklagten auch für die Durchgangsstrecke schließen, zum mindesten bei den Durchgangszügen. Dieser Schluß ist nicht gerechtfertigt, wie das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum annimmt. Es legt den Vertrag, der Verkehrsssitte entsprechend, dahin aus,

daß die Beklagte sich selbst nur für die von ihr betriebenen Strecken, für die Durchgangsstrecke aber die polnische Eisenbahnverwaltung verpflichtet habe, indem sie beim Vertragsschluß erkennbar zugleich als beren Bertreterin aufgetreten sei. Hiergegen sind keine Bedenken zu erheben, da bei jedem Reisenden die Kenntnis vorausgesetzt werden mußte, daß er durch polnisches Gebiet fahren werde und die Beklagte daselbst keine eigenen Eisenbahnstrecken habe. Die Auslegung entspricht auch dem Art. 36 § 8 des Abkommens vom 21. April 1921 und weiter, worauf das Berufungsgericht zutreffend hingewiesen hat. dem Art. 28 des Internationalen Übereinkommens über den Gisenbahn-, Bersonen- und Gepäckverkehr vom 23. Oktober 1924, das zwar zur Zeit des Unfalls noch nicht galt, dem aber das Reich durch Gesetz vom 12. Juni 1925 (RGBl. II S. 483) zugestimmt hat und das laut Bekanntmachung vom 16. März 1928 (RGBI. II S. 161) am 1. Oftober 1928 in Kraft getreten ist. Nach Art. 28 § 3 dieses Übereinkommens ist eine Haftungsgemeinschaft der Eisenbahnen für die Beförderung der Reisenden und der in die Versonenwagen mitgenommenen Gegenstände ausgeschlossen; jede der beteiligten Eisenbahnen haftet insoweit nach Art. 28 §§ 1 und 2 nur für sich selbst (val. hierzu die Denkschrift in der Reichstaasbruck, Nr. 862 III. Wahlveriode 1924/25 S. 37). Diese Bestimmung bildet ein wertvolles Auslegungsmittel auch für die vor dem Inkrafttreten des Übereinkommens geschlossenen Beförderungsverträge. Warum die Art der Kahrpreisberechnung dieser Auslegung entgegenstehen soll, ist nicht einzusehen. Daß der geringe Gewinn, den die Beklagte babei möglicher-, nicht einmal notwendigerweise machte, sie nicht veranlassen konnte, eine vertragliche Haftung für die polnische Bahnstrede zu übernehmen, leuchtet ein und wird vom Berufungsgericht ausdrücklich festgestellt. Ebensowenig kann ein grundsätzlicher Unterschied darin gefunden werden, ob die Beförderungspflicht an der Grenze endaültig abläuft, oder ob sie, wie hier, nach Durchlaufen der Durchgangsstrede von neuem beginnt. Zutreffend ist auch in dieser Hinsicht der Hinweis des Berujungsgerichts auf das letztgenannte Übereinkommen, das einen solchen Unterschied nicht macht, sondern den Durchgangsverkehr in Art. 1 § 2 nur dann einer besonderen Behandlung unterwirft, wenn er entweder von einer Eisenbahn des Abgangsftaates betrieben wird ober wenn nach besonderem Abkommen die Durchgangsbeförderung nicht als internationale angesehen werden

joll. Weder das eine noch das andere ist nach dem Abkommen vom 21. April 1921 der Fall. Die Berwendung durchgehender Züge ist für die vertragliche Haftung ebenso bedeutungslos wie für die außervertragliche.

Hiernach hat das Berufungsgericht rechtlich nicht geirrt, indem es eine gesetliche Saftungsgrundlage für die Beklagte nur in ben besonderen Vorschriften der Ausführungsbestimmungen zu Art. 38 bes Abkommens über die Erstattung von Fahrgeld und Gepäckfracht, sowie über ben Schabensersat für Verlust und Beschädigung bes aufgegebenen Gepäcks gefunden, im übrigen aber eine folche Grundlage vermikt hat. Auf das erstere ist nicht weiter einzugeben, da die Kläger insoweit nicht beschwert sind. Wie für den Bersonenschaden. so ist die Beklagte auch für ben Schaben am handgebad und an ben Sachen, die ber Verungludte am Körper getragen hat, gesetlich nicht haftbar. Dem Berufungsgericht ist auch darin beizutreten, daß die Haftung für Sachschaden nach § 25 des preuß. Gesetzes über die Gisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838 (GS. S. 505) nur die polnische Eisenbahnverwaltung treffen kann. Insoweit müssen dieselben Erwägungen gelten wie für die Anwendung des Reichshaftvflichtgesetes.